



Hinweise zur Erstellung eines Hygienekonzepts im Bereich Kunst und Kultur

Dieses Papier versteht sich als unverbindliche Orientierungshilfe zur Erstellung eines Hygienekonzepts für Kunst- und Kultureinrichtungen. Das Papier hat keine amtliche Verbindlichkeit und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Einrichtungen sind für die Erarbeitung und Umsetzung individueller Schutz- und Hygienekonzepte selbst verantwortlich.

Die Hinweise müssen einzelfallbezogen, je nach Kulturbereich und vor dem Hintergrund der konkreten Gegebenheiten in einer Einrichtung betrachtet werden. Die Hinweise basieren auf der Allgemeinverfügung des Freistaates Sachsen vom 12.05.2020.

Gemäß der aktuellen [Verordnung](#) des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus vom 12.05.2020 können Theater, Musiktheater, Kinos, Konzerthäuser, Konzertveranstaltungsorte, Opernhäuser, Literaturhäuser, Kleinstbühnen und Einrichtungen der Soziokultur ab dem **15.05.2020** wieder geöffnet und besucht werden. Voraussetzung ist ein von der zuständigen kommunalen Behörde genehmigtes Hygienekonzept.

Bereits seit dem 07.05.2020 dürfen Gedenkstätten, Museen, Ausstellungen, Galerien sowie Ausstellungshäuser wieder für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

Bei der Stadt Leipzig ist das Gesundheitsamt/Abteilung Hygiene zuständig. Das Gesundheitsamt nimmt entsprechende Konzepte vorerst formlos zur Begutachtung entgegen. **Die Konzepte sind an hygienekonzept@leipzig.de zu senden.** Ein/e Ansprechpartner/-in im Amt soll zeitnah benannt werden.

Folgende Hygienestandards müssen mindestens erfüllt sein:

- Steuerung des Zutritts (Vermeidung von Warteschlangen)
- In Wartebereichen nicht mehr als 10 Personen gleichzeitig
- Mindestabstand zwischen Personen 1,5 Meter

Folgende Festlegungen sollten getroffen werden (Empfehlungen):

- Vorerst keine oder nur eingeschränkte Gastronomie gemäß den behördlichen Auflagen zum Gastronomiebereich.
- In geschlossenen Räumen wird die Anwendung eines Mund-Nasen-Schutzes empfohlen.
- Im Kassenbereich werden Abstandsbereiche zum Tresen markiert. Auf dem Boden wird der Mindestabstand, der in einer Warteschlange einzuhalten ist markiert.
- Mitarbeiter/-innen, die einer Risikogruppe angehören (Vorerkrankungen, Alter etc.) werden in den Bereichen ohne Publikumskontakt eingesetzt.
- Garderoben, bei denen Personal Kleidung bzw. Taschen entgegennimmt, bleiben geschlossen. Es wird auf Garderobenständer bzw. ggf. Schließfächer/ Garderobenschränke verwiesen



- Innerhalb von Ausstellungen werden keine VR-Anwendungen und keine Hands-on Objekte angeboten. Touchscreens müssen regelmäßig nach jeder Nutzung desinfiziert werden oder werden ganz abgeschaltet.
- In kleinen Räumen (weniger als 20 qm) wird besonders auf die Einhaltung des Mindestabstands geachtet.
- Die Corona-Regeln werden deutlich lesbar am Eingang sowie mehrfach innerhalb des Hauses ausgehangen und kommuniziert.
- Es wird auf die allgemeinen Standards, wie richtiges Händewaschen, Empfehlung eines Mund-Nasen-Schutzes, kein Besuch bei akuten Atemwegserkrankungen, hingewiesen.

Das Hygienekonzept sollte u. a. die folgenden weiteren Punkte enthalten:

- Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 m (auf Bühne, im Zuschauerraum, in Proben- und Kursräumen, Foyer etc.)
- Maßnahmen zur Steuerung und Reglementierung des Mitarbeiter/-innenverkehrs
- Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts zur Einrichtung
- Maßnahmen zur Steuerung und Reglementierung des Publikumsverkehrs innerhalb der Einrichtung
- Maßnahmen zur Information des Publikums über einzuhaltende Regeln
- Maßnahmen zur Gewährleistung der Hygienestandards, insbesondere Handhygiene
- Maßnahmen zur Reinigung von öffentlich zugänglichen Räumen (insbesondere Türklinken, Geländer, Garderobenschränke/Schließfächer)
- Maßnahmen zur Reinigung von Sanitärräumen
- Maßnahmen zur Lüftung der Räumlichkeiten
- Maßnahmen für den Umgang mit Corona-Verdachtsfällen
- Maßnahmen zum Schutz des eigenen Personals (insbesondere bei Kundenkontakt)
- Unterweisung der Mitarbeiter/-innen & ggf. Benennung einer für die Einhaltung der Regeln verantwortlichen Person
- Maßnahmen zur Organisation des Proben- und Aufführungsbetriebs (Größe der Probenräume, feste Teams, Verhalten in Umkleide- und Pausenräumen, Umgang mit Kostümen und in der Maske)

Bitte informieren Sie sich ggf. auch bei den für Sie zuständigen Fachverbänden/
Landeskulturverbänden.

Bitte orientieren Sie sich auch an den folgenden Arbeitsschutzhinweisen:

[Anordnung von Hygieneauflagen Freistaat Sachsen \(04.05.2020\)](#)

[SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandards des Bundes](#)

[SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für den Bereich Einlasskontrollen](#)

[SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandards für Ballett und Tanzschulen, Tanzstudios](#)

[SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandards für den Bereich Probenbetrieb](#)